

Weisungen betreffend die schulische Mediation im Kanton Wallis

vom 17. Februar 2017

Der Vorsteher des Departements für Bildung und Sicherheit,

eingesehen die UNO-Kinderrechtskonvention vom 20. November 1989;
eingesehen Artikel 57 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Jugendgesetz (JuG) vom 11. Mai 2000, namentlich Artikel 14 und 54;
eingesehen das Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962;
eingesehen Artikel 20 des Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EGBBG) vom 13. Juni 2008;
eingesehen Artikel 58 des Gesetzes über die Primarschule (GPS) vom 15. November 2013;
eingesehen Artikel 20 der Verordnung des Gesetzes über die Primarschulen (VGPS) vom 11. Februar 2015;
eingesehen das Gesetz über das Personal der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule vom 14. September 2011;
eingesehen Artikel 21 des Gesetzes über das Personal des Staates Wallis vom 9. November 2010;
eingesehen das Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (GIDA) vom 9. Oktober 2008;
eingesehen die Verordnung über das Personal der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule vom 20. Juni 2012;

auf Antrag der kantonalen Kommission für schulische Mediation,

*beschliesst:*¹

Abschnitt 1 Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

¹In den vorliegenden Weisungen werden die Rekrutierung, die Aus- und Weiterbildung, die Supervision, das Pflichtenheft, die Entlastungsstunden sowie der Jahresbericht der Lehrpersonen, die mit der schulischen Mediation beauftragt sind (nachfolgend Mediatoren genannt) und die Koordination ihrer Aktivität auf kantonaler Ebene geregelt.

Art. 2 Grundsätze

¹Die schulische Mediation ist ein schulinternes Präventionsangebot.

²Sie bietet Instrumente und Interventionsmethoden an, die beim Auftreten von gesellschaftlichen Problemen, seien diese sozial, familiär oder persönlich bedingt, im schulischen Kontext ein rasches und niederschwelliges Intervenieren erlauben.

³Die Mediatoren sind berufstätige Lehrpersonen, welche die Grundausbildung zum schulischen Mediatoren absolviert haben und über ein entsprechendes Zertifikat des Departementsvorstehers verfügen. Die regelmässige Teilnahme an Supervisionszyklen und jährlichen Weiterbildungskursen gehören zu den Pflichten der Mediatoren. Diese unterstützen die Mediatoren, schwierige Verhaltensweisen von Schülern und Lernenden und besondere Lebenssituationen besser zu verstehen, den jungen Menschen zuzuhören, sie zu beraten und zu begleiten. Die Mediatoren beteiligen sich an

¹ In den vorliegenden Weisungen gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann und Frau.

Präventionsprojekten in ihrer Schule. Die Mediatoren arbeiten eng mit den Fachpersonen für Kinder und Jugendliche zusammen.

⁴Die schulische Mediation untersteht der Verantwortung und Aufsicht der jeweiligen Schuldirektion.

2. Abschnitt Kantonale Kommission für schulische Mediation

Art. 3 Kantonale Kommission für schulische Mediation (KKSM)

¹Der Departementsvorsteher ernennt die Mitglieder einer ständigen Arbeitsgruppe mit der Bezeichnung „Kantonale Kommission für schulische Mediation“ (nachfolgend KKSM genannt), die mit der Betreuung der schulischen Mediatoren im Wallis beauftragt wird.

²Der Departementvorsteher betraut die Kommission mit sämtlichen Belangen zu diesem Thema. In diesem Zusammenhang validiert die KKSM die Grundausbildung, Weiterbildung und die Supervision der Mediatoren.

³Die KKSM validiert die von den Schuldirektionen den zuständigen Dienststellen vorgeschlagenen Kandidaten und entscheidet über die Anerkennung von gleichwertigen Ausbildungen.

⁴Die KKSM führt eine Liste mit den aktiv tätigen Mediatoren, arbeitet mit den Schuldirektionen und zuständigen Dienststellen zusammen und bezieht die letztgenannten ein, wenn sich die Mediatoren nicht an die vorliegenden Weisungen halten, namentlich wenn es um das Amtsgeheimnis, das Einreichen des Jahresberichts oder die Teilnahme an der Grundausbildung oder an den Supervisionen geht.

Art. 4 Zusammensetzung der kantonalen Kommission für schulische Mediation (KKSM)

¹Die KKSM setzt sich aus elf bis dreizehn Mitgliedern zusammen:

- a) ein Mitglied der Direktion der kantonalen Dienststelle für die Jugend (KDJ), welches das Präsidium der KKSM übernimmt;
- b) ein Mitglied der Direktion der Dienststelle für Unterrichtswesen (DU);
- c) ein Mitglied der Direktion der Dienststelle für Berufsbildung (DB);
- d) ein Vertreter der Direktion der pädagogischen Hochschule Wallis;
- e) ein Richter des Jugendgerichts;
- f) zwei Schuldirektoren, wobei jede Sprachregion sowie die obligatorische Schulzeit und die Sekundarstufe II vertreten sein müssen;
- g) ein Vertreter aus dem Suchtbereich;
- h) ein Vertreter der Vereinigung der Mediatoren oder ein aktiver Mediator, wobei jede Sprachregion sowie die obligatorische Schulzeit und die Sekundarstufe II vertreten sein müssen;
- i) ein Vertreter der Elternvereinigungen im Wallis.

²Die beiden Verantwortlichen für die Ausbildung, die Supervision und die Betreuung der Mediatoren, die vom Zentrum für Entwicklung und Therapie des Kindes und Jugendlichen (nachfolgend ZET) gestellt werden, gehören der Kommission als Fachpersonen an und nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

³Bei Bedarf kann die KKSM Vertreter aus verschiedenen Berufsbereichen hinzuziehen.

⁴Die KKSM hat die Möglichkeit, Arbeitsgruppen einzusetzen.

⁵Pro Jahr werden zwei Sitzungen anberaumt. Ist ein Mitglied verhindert, muss es sich wenn möglich durch einen Ersatz vertreten lassen.

⁶Bei Bedarf kann die KKSM jederzeit konsultiert werden.

⁷Die Beschlüsse der KKSM werden mit der Mehrheit der Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

3. Abschnitt Mediatoren

Art. 5 Funktion der Mediatoren

¹Die Mediatoren sind der Schuldirektion unterstellte Lehrpersonen, die in einer oder mehreren Schulen präventive Aufgaben im Bereich zwischenmenschlicher Beziehungen wahrnehmen.

²Ihre Tätigkeit ersetzt in keiner Weise die Verantwortung, die diesbezüglich allen Schulakteuren zufällt.

³Ihre Aufgabe besteht darin, Ansprechperson für Schüler/Lernende, Eltern und alle Akteure der Schule zu sein.

⁴Die Mediatoren führen hauptsächlich Gespräche mit Schülern/Lernenden und mit Eltern. Auf Ersuchen von Kollegen beraten sie diese.

⁵Die Mediatoren sind mit Fachleuten seiner Region vernetzt und können als Vermittler auftreten, für Schüler/Lernende, Eltern und alle Akteure der Schule, die dies wünschen.

⁶Weiter ist Aufgabe der Mediatoren, innerhalb der Schule, in der sie arbeiten, einen Beitrag für ein Klima der Solidarität und des gegenseitigen Respekts zu leisten.

Art. 6 Pflichtenheft

¹Die Arbeit der Mediatoren ist gemäss dem Jugendgesetz (Art. 14) der Prävention und der Gesundheitsförderung, zuzuordnen.

²Unter der Verantwortung der Schuldirektion übernehmen sie insbesondere nachfolgende Aufgaben:
Sie

- a) empfangen Schüler/Lernende, Eltern und Arbeitskollegen zu Gesprächen (Zuhören, Beratung, Konfliktmanagement) und dienen ihnen als Ansprechperson;
- b) verweisen Schüler/Lernende und/oder ihre Eltern bei schwierigen Problemen an die bestehenden Helfersysteme;
- c) wenden sich, wenn die Entwicklung eines Schülers/Lernenden gefährdet ist, an die Schuldirektion;
- d) pflegen die nötigen Kontakte zu den schulexternen Fachkreisen;
- e) sensibilisieren die Schulakteure für die Probleme von Schülern/Lernenden, die innerhalb der Schule auftreten (wie Krise, Einsamkeit, Gewalt), und halten sie dazu an, Verantwortung zu übernehmen;
- f) schlagen ihrer Schuldirektion Präventionsprojekte vor und arbeiten bei deren Umsetzung mit;
- g) wirken auf Anfrage der KKSM bei der Ausbildung der angehenden Mediatoren mit;
- h) nehmen an den Sitzungen der Mediatoren-Fachgruppe ihrer Region teil, sofern solche Sitzungen bestehen;
- i) nehmen an den von der KKSM organisierten Weiterbildungen und Supervisionssitzungen teil;
- j) informieren ihre Direktion am Ende jedes Semesters über ihre Tätigkeit;
- k) beantworten den Fragebogen, der zur Redaktion des Jahresberichts der schulischen Mediation dient.

³Die Mediatoren pflegen untereinander regelmässigen fachlichen Austausch.

Art. 7 Jahresbericht

¹Die Mediatoren müssen, bis spätestens Ende Juni, einen Fragebogen über ihre Tätigkeit ausfüllen und diesen ihrem Direktor sowie dem Sekretariat der KKSM zukommen lassen.

²Anhand der erhaltenen Fragebogen erstellt die KKSM einen Jahresbericht zuhanden des Departements, der Schuldirektionen und der Mediatoren.

Art. 8 Amtsgeheimnis

¹Die Mediatoren unterliegen gemäss Artikel 35 des Gesetzes über das Personal der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule vom 14. September 2011 und Artikel 21 des Gesetzes über das Personal des Staates Wallis vom 9. November 2010 dem Amtsgeheimnis.

²Die Mediatoren dürfen sich vor Gericht über Wahrnehmungen, die sie in Ausübung ihres Amtes festgestellt haben, nur mit Ermächtigung des Staatsrates äussern. Diese Ermächtigung ist auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses notwendig.

Art. 9 Meldepflicht

¹Zum Wohl des Kindes müssen die Mediatoren ihre Schuldirektion informieren, sobald sie Kenntnis von einer Situation haben, welche die Entwicklung eines Schülers/Lernernden gefährdet, dies gemäss Artikel 54 des Jugendgesetzes vom 11. Mai 2000.

²Die Mediatoren müssen die Schüler/Lernenden informieren, dass sie je nach dargelegter Situation ihren Vorgesetzten und/oder die Eltern informieren müssen.

Art. 10 Datenschutz

Beim Verwalten und Bearbeiten der Daten ist das Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (GIDA) vom 9. Oktober 2008 zu respektieren.²

4. Abschnitt Direktion

Art. 11 Rolle der Schuldirektion

Die Schuldirektion:

- a) stellt sicher, dass innerhalb ihrer Schule/n stets mindestens ein Mediator im Amt ist und achtet darauf, dass ein angehender Mediator erst ab dem zweiten Ausbildungsjahr aktiv eingesetzt werden kann;
- b) gewährleistet, dass der Mediator sein Amt gemäss Pflichtenheft (s. Art. 6) ausübt;
- c) unterstützt den Mediator bei der Ausübung seiner Tätigkeit;
- d) gewährt den aktiven Mediatoren ab dem zweiten Ausbildungsjahr die gemäss Artikel 21 der vorliegenden Weisungen vorgesehenen Entlastungsstunden;
- e) setzt sich dafür ein, dass ein Mediator sein Amt nach Ende der Grundausbildung ausübt;
- f) informiert den Kandidaten für die Stelle des Mediators über seine Aufgaben und Pflichten, bevor dieser zur Grundausbildung angemeldet wird;
- g) überprüft, dass der aktive Mediator nach Abschluss seiner Grundausbildung jedes Jahr mindestens einen Weiterbildungstag besucht;
- h) kontrolliert, dass der Mediator nach Erwerb seines Zertifikats als Mediator mindestens alle vier Jahre einen vollständigen Supervisionszyklus absolviert, um im Amt zu bleiben;

² Artikel wurde am 14. April 2022 geändert

i) unterbreitet der KKSM Sonderfälle oder Ausnahmegesuche.

Art. 12 Empfehlungen

Da jede Schule für die schulische Mediation nur über eine begrenzte Anzahl Entlastungsstunden verfügt, können die Schuldirektionen diese Stunden unter allen ausgebildeten Mediatoren, die diese Funktion ausüben möchten, aufteilen. Es muss aber mindestens eine halbe Lektion zugeteilt werden.

5. Abschnitt Rekrutierung der Mediatoren

Art. 13 Rekrutierungsverfahren

¹Die KKSM kontaktiert die Schuldirektionen sechs Monate vor der Durchführung eines neuen Lehrgangs, um deren Bedürfnisse im Bereich schulischer Mediation in Erfahrung zu bringen.

²Die Direktionen teilen ihre Vorschläge den zuständigen Dienststellen mit, die sie auf die Auswahlkriterien prüfen. Auch informieren die Direktionen die zuständigen Dienststellen über Sonderfälle.

Art. 14 Auswahlkriterien

Es gelten folgende Auswahlkriterien:

- a) Der Kandidat für die Stelle des schulischen Mediators auf Sekundarstufe I und II muss eine Lehrperson mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50% innerhalb der Schule sein und Unterrichtserfahrung mitbringen.
- b) Der Kandidat für die Stelle des schulischen Mediators auf Primarstufe muss eine Primarschullehrperson sein, die in der von der Direktion geführten Schulen unterrichtet und Unterrichtserfahrung mitbringt.
- c) Der Kandidat für die Stelle des schulischen Mediators muss über ein stufengerechtes Lehrerdiplom verfügen.
- d) Der Kandidat für die Stelle des schulischen Mediators darf an der Schule keine hierarchische Position innehaben, insbesondere darf er nicht Mitglied des Direktionskollegiums sein.
- e) Die Direktion ist verpflichtet darauf zu achten, dass der Kandidat die erforderlichen spezifischen Qualitäten mitbringt, wozu insbesondere Sozialkompetenzen, die Fähigkeit zuzuhören, Diskretion, Offenheit, Verfügbarkeit, Empathie, Fähigkeit zur Reflexion, die Fähigkeit zur Teamarbeit, Interesse für die menschlichen Probleme sowie Verhandlungsgeschick gehören.
- f) Wenn zwei oder mehr Mediatoren vorgesehen sind, achtet die Direktion darauf, Lehrpersonen beider Geschlechter auszuwählen.

6. Abschnitt Ausbildung der Mediatoren

Art. 15 Ausbildungsstelle

¹Die KKSM beauftragt das ZET mit der Organisation und Durchführung der Aus- und Weiterbildung, der Supervision und der Ausarbeitung des Jahresberichts.

²Das ZET bezeichnet pro Sprachregion eine Person, die mit den Aufgaben unter Absatz 1 der vorliegenden Weisungen beauftragt ist. Diese Personen sind für die Ausbildung verantwortlich und nehmen als Fachpersonen mit beratender Stimme an den Sitzungen der KKSM teil.

³Die KKSM validiert die Organisation und Durchführung der Aus- und Weiterbildung, der Supervision und des Jahresberichts.

Art. 16 Allgemeine Grundsätze der Ausbildung

Die Ausbildungsverantwortlichen setzen die KKSM darüber in Kenntnis, wenn das Verhalten eines Mediators im Verlaufe der Ausbildung oder der Supervisionen mit den erforderlichen Kompetenzen für diese Aufgabe nicht übereinstimmt. Die KKSM informiert in der Folge die jeweilige Schuldirektion.

Art. 17 Grundausbildung

¹Die Grundausbildung wird während zweier Jahre absolviert und entspricht den Ausbildungsprogrammen.

²Die Ausbildungsprogramme sind spezifisch auf die Primarstufe und die Sekundarstufen I und II (allgemein und berufsbildende Ausbildungsgänge) zugeschnitten.

³Während das erste Jahr auf die Theorie ausgerichtet ist, steht im zweiten Jahr das Kennenlernen der Kooperationsnetze und die Präsentation konkreter Fälle im Zentrum.

⁴Grundsätzlich findet die Grundausbildung ausserhalb der Schulzeit statt. Wenn dies nicht möglich ist, organisiert die betroffene Schuldirektion intern die Vertretung des Kandidaten für die Stelle des schulischen Mediators.

⁵Der Kandidat für die Stelle des schulischen Mediators ist zur Teilnahme an allen Kursen der Ausbildung verpflichtet. Ist der Kandidat verhindert, informiert er vorgängig seinen Schuldirektor und den Ausbildungsverantwortlichen.

⁶Versäumt der Kandidat für die Stelle des Mediators ein Ausbildungsmodul, verfasst er eine schriftliche Arbeit über das behandelte Thema, die beim Ausbildungsverantwortlichen eingereicht werden muss.

⁷Für den Erwerb des Zertifikats wird die Teilnahme an mindestens 80 Prozent der Ausbildungsmodule pro Jahr verlangt.

⁸Wenn der Kandidat für die Stelle des schulischen Mediators alle Anforderungen erfüllt, erhält er ein vom Departementsvorsteher unterzeichnetes Zertifikat, das ihm die absolvierte Ausbildung bescheinigt.

Art. 18 Weiterbildung

¹Die aktiven Mediatoren nehmen jährlich an mindestens einem Weiterbildungstag teil und werden, im Prinzip, intern vertreten.

²Die KKSM führt jedes Jahr einen Weiterbildungstag pro Sprachregion durch, der Themen der schulischen Mediation behandelt. Die Teilnahme des Mediators an diese Tagung wird nachdrücklich empfohlen.

³Das Departement oder ausserkantonale Fachorgane können ebenfalls Weiterbildungstage organisieren.

Art. 19 Supervision

¹Um im Amt zu bleiben müssen die Mediatoren nach Erwerb ihres Zertifikats, in Absprache mit ihrer Schuldirektion, mindestens alle vier Jahre obligatorisch einen vollständigen Supervisionszyklus absolvieren.

²Mediatoren, die sich zu einem Supervisionszyklus angemeldet haben, verpflichten sich zur Teilnahme an allen Supervisionssitzungen während des Schuljahres.

³Im Verhinderungsfalle informieren sie vorgängig ihre Schuldirektion und den Supervisionsverantwortlichen.

⁴Für die Anerkennung eines Supervisionszyklus wird die Teilnahme an mindestens 80 Prozent der Supervisionen pro Jahr verlangt.

Art. 20 Anerkennung der Ausbildung der Mediatoren

Die Ausbildung zum schulischen Mediator (Grundbildung, Supervision und Weiterbildung) wird als Weiterbildung im Sinne von Artikel 55 des Gesetzes über das Personal der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule vom 14. September 2011 anerkannt.

7. Abschnitt Organisatorische Aspekte

Art. 21 Stundenentlastung

Die Entlastungsstunden für die schulische Mediation werden gemäss Meldung des Lehrpersonals entschädigt und minimal wie folgt aufgeteilt: Eine Lektion pro 250 Schüler oder Lernende, welche die Schulen einer Schulregion besuchen, die durch eine Schuldirektion geführt wird.

Art. 22 Spesen

Die Spesen für die Grundausbildung, die Weiterbildung sowie für die Supervisionssitzungen, wie Reisekosten und Mahlzeiten, werden gemäss den Vorgaben der betreffenden Dienststellen geregelt.

Art. 23 Dauer des Mandats als Mediator

¹Grundsätzlich können sich zertifizierte Mediatoren nach fünf Jahren in Funktion ersetzen lassen, die maximale Dauer ihrer Funktionstätigkeit beträgt 15 Jahre.

²Es besteht die Möglichkeit, die Tätigkeit nach einem Unterbruch von einem oder mehreren Jahren wiederaufzunehmen.

³Beendigung der Tätigkeit:

a) auf Entscheid des Direktors, mit Kopie an die KKSM bis spätestens am 1. Mai;

b) durch Verzicht des Mediators, schriftlich mitgeteilt bis spätestens am 1. Mai an den Schuldirektor mit Kopie an die KKSM;

c) auf Entscheid des Departementsvorstehers für Bildung, auf Vorschlag der KKSM, aus gewichtigen Gründen.

⁴Die üblichen Regeln bezüglich des Verfahrens zur Auflösung des Dienstverhältnisses sind anwendbar.

8. Abschnitt Schlussbestimmungen

Art. 24 Inkrafttreten

Die vorliegenden Weisungen treten am 1. Januar 2017 in Kraft.

Art. 25 Aufhebung

Diese Weisungen ersetzen und annullieren die Weisungen vom 1. Februar 1999.

Art. 26 Rechtsmittel

Gegen die Entscheide der KKSM kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim Vorsteher des für Bildung zuständigen Departements Beschwerde eingereicht werden. Das Beschwerdeverfahren wird im Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 geregelt.

So angenommen zu Sitten, den 17 Februar 2017

Der Departementsvorsteher für Bildung und Sicherheit: **Oskar Freysinger**

Artikel 10 am 14. April 2022 in Sitten geändert.

Der Departementsvorsteher für Volkswirtschaft und Bildung: **Christophe Darbellay**

